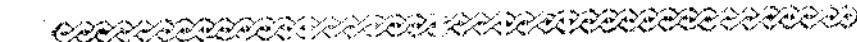


terf nicht geringe Kosten erfordert, und der Billigkeit gemäß, daß, wegen davon zu partizipierenden Nutzens, die Unterthanen dazu concurren und ein erklettisches beitragen müssen; somit Wir die Bedek- und Belegung einer jeden Stute oder Mutterpferd, auf einen Thaler und ein Schfl. Hader determiniret. So wird solches einem jeden gedachter Unterthanen dahin kund gemacht, damit sie sich bei Vermeldung Unserer wilkürlichen Bestrafung in Zeiten, von ihren etwa habenden Hengsten, auf ein oder die andere Weise, und zwar in zweier Monaten Frist los machen können, hingegen deren Beschaffer, so Wir dero Behuf in denen benannten Dörtern angeschaffet und erhalten, gegen die determinirrende geringe Einkentlichkeit, in Aussicht davon erwartenden Vorteils, bedienen sollen, dabei Uns reservirende was an Hengstschulen Uns anständig seyn mögte, gegen Erlegung zwölf Thaler, für das Stück, wann es ausgesogen, für Uns zu behalten, welcher Behuf dann dieselben etwa drei oder vier Tage vor dem Wilbacher Markte anhero zu Unserer Resolution, ein jeder zu bringen sol schuldig seyn. Unsern Beamten, Bdgten, Unterpdgten und Baurichtern samt und sonders befahlend, daß sie ver möge derer Eide, womit sie Uns verpflichtet, darauf mit allem Fleiß achten und halten sollen, daß dieser Unser unsrlichen Verordnung allerdings, auch bei ereugender Wiederseßlichkeit, vermitteist Hinweg nehmung derer Hengste, nach expirirten termino gelebet werde. Urkundlich Unfers Handzeichens und nebengedruckten Unsern Regierungs-Canzlei-Einsiegels. So geschehen auf Unserer Residenz Detmold den 23 October 1699.



Num. LXXII.

Gemeiner Canzlei-Bescheid von 1699.

Nachdem man eine gute Zeithero mißfällig wahrgenommen, Gestalt die beneficia juris von denen Parteien sehr mißgebraucht, ja zuweilen auf Muthwillen gezogen werden, und hierin ihre Advocati und Procuratores die hifliche Hand ihnen willig leisten, auch wel gar dieselbe, wider Gewissen, um dadurch den Gegenteil zu Abhandlung und Abstand von seinen Rechten, wegen Scheu der Kosten zu nötigen, anrathen, und dabei sich unternehmen, ohne gebürfamen Respect das Gericht und dessen judicata zu censuriren, und wogar die Räthe zu Rede zu stellen; dann auch, bei erhaltenen Verschickungen, oder wann dieselbe ex officio erkant worden, in termino inrotulaturae mit weitläufigen Recessen und Handlungen einkommen, wider so viele Juristenfacultäten ercipiren, daß fast keine, oder wenige übrig bleibben, und nicht desso weniger, gegen die specificirte Verschickungskosten viele Gravamina einbringen, und damit von einer Zeit zur andern zurück halten; ferner, wann ihnen inspectio actorum, auf geschehenes Nachsuchen, verstatitet, die Ansfolge in ihre Häuser, so gzt höher Feld prätendiren, daß man bsters nicht weis wo dieselbe hinkommen, oder doch mühsam, und noch dazu ziemlich besudelt und beschicket, wo nicht gar unterschreichen und marginiret, hinwieder bezubringen; wobei dann die Räthe mit Ueberlauffen derer Parteien, Recommendir- und Präsentirung ihrer Supphiken und Schriften in ihren Häusern, so sehr beunruhigt werden, daß sie zum wenigsten des Tages fast keine Zeit übrig behalten, ihre Amtsgeschäfte unperturbirt zu verrichten, und noch darüber zu Zeiten erfah-

fahren müssen, wie sie durch falsche Rubricir- oder Verschweigung, daß in denen Sachen bereits delictive, oder wenigstens dilatorie gesprochen, zu Communiacione derselben an den Gegenteil verleiten, und zu neuen kostbaren Handlungen Anlaß geben worden, dergleichen Verfaßeen aber keinesweges ferner zu dulden: so werden Namens regierender guldiger Landes- Herrschaft, allige Parteien, so bei hiesiger Regierungs-Canzlei zu handeln und zu verrichten haben, und derselben Advocati und Procuratores, eins für alle angewiesen, in allen ihren Handlungen, Recessiven, und wie es mehr Namnen haben mag, Schmätraks, bei Vermeidung sündlicher willkürlicher Bestrafung und dieser unmachbürger Erecution, sich denen publicirten Ordnungen und gemeinen Bescheiden gemäß zu bezeigen, auch denselben zu folge, in eigener Person, was ihnen zu Prästirung derer Eide calumniae, revisionis, vel appellationis und sonst vorgeschrieben, abzustatten, als wozu sie eo ipso, wann sie, es sey judicialiter, oder extrajudicialiter solche remedia, vel per recessum protocolarem, oder supplicata interponire, sollen verbunden sijn, dabei auch und ihren etwa beththiaten Solicitudien, alles Censurwens und Cavillirens sich enthalten: hingegen in schuldiger Neneration und Modestie, ihrer Parteien Nachdurft dazu in aller Kürze beachten, auch besonders bei Intratulation derer Acten, und wann in der Sache geschlossen, oder dieselbe ex officio pro concluſa aufgenommen, das bisherige weitläufige Recipien und Preuenien neuer Schriften gänzlich unterlassen, noch das bisherige Ercipien wider ein oder andere Justisenfacultäten ferner abtunen, sondern solches mit Anführung zulänglicher und erheblicher Ursachen verrichten, auch höchstens den numerum binarium darin nicht überschreiten, und sobald in termino intratulaturae die specificirte Verschickungskosten, weil ehender zur Intratulation nicht sol geschritten werden, hebringen, dann auch wird des judicij Secretario, auf seine geleistete Eide untersaget, ohne Vorwissen des Cancellarii, oder in dessen Abwesenheit eines derer Räthe, niemand einige acta zu communicieren, und wann gleich dieselbe

colla-

concediret, dennoch nicht außer der Canzlei, sondern in derselben und in sein selbst oder eines Cancellarii Gegenwart einsehen lassen.

Endlich werden auch die Parteien, derselben Advocati und Procuratores angewiesen, die Mäthe mit ihren Supplieis und Schriften in ihren Häusern nicht zu beschweren, sondern dieselbe in cancellaria zu übergeben, also sie vom Secretario ordentlich zum Protocol zu bringen, um Mittwochens und Freitages darauf zu decreteren, gleichwohl diejenige Sachen ausgenommen, worin periculum in mora seyn mögte, auch das in Judicialsachen das bisherige unerdenliche Supplieiren allerhand angemahnete Sribenten hinterbleiben, hingegen solches durch qualificirte Advocaten und Procuratores, gleichwohl ohne die Parteien darin zu übernehmen, verrichtet, dabei auch in ordinariis von ein oder anderm Teile extrajudicialiter nichts eingestochen, oder von Fremden ohne Vorwissen der Sachen Anwälde und Advocaten darin gehandelt werden solle, wornach sich nötige Verbesserung vorbehältlich jedermöglich zu richten. Publicatum Detmold unterm Aufdruck des Regierungs-Canzlei-Einsiegels und des Cancellarii Unterschrift den 14. December 1699.

